



## Schutzkonzept Turn- und Sportanlagen

Das vorliegende Schutzkonzept wurde gestützt auf die Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), die Vorgaben der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern und die Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte erstellt und **per 31.5.2021 aktualisiert**.

- Geöffnete Anlageteile Die Anlagen der Gemeinde Walkringen werden ab **7. Juni 2021** wie folgt für die Nutzung durch Dritte (Vereine, Trainingsgruppen etc.) **geöffnet**:
- ✓ Turnhallen (inkl. Material aus den Turnhallen)
  - ✓ **Mehrzwecksaal**
  - ✓ **Küche, Hauswirtschaftsraum**
  - ✓ Geräteräume
  - ✓ Aussenanlagen (inkl. Rasen)
  - ✓ Aussengeräteraum
  - ✓ **Duschen/Garderobe**
  - ✓ WC-Anlagen
- Erwachsene Für **Erwachsene mit Jahrgang 2000 oder älter** gilt:
- **Generell muss zwingend eine Kontaktpersonen Nachverfolgung erfasst werden, sowohl im Innen- als auch im Aussenbereich**
  - **Es dürfen im Amateurbereich maximal 50 Personen gemeinsam Sport machen**
  - **Publikum ist zugelassen**
  - Trainings sind auch in Innenräumen erlaubt wenn sowohl eine Maske getragen, als auch der erforderliche Abstand à 1,5 Metern eingehalten wird, ausgenommen sind Kontaktsportarten
  - **Kontaktsportarten wie Kampfsport, Unihockey, Fussball sind im Freien mit maximal 50 Personen und ohne Maskenpflicht erlaubt**
- Kinder und Jugendliche Für **Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre (Jahrgang 2001 und jünger)** gilt:
- Sie dürfen drinnen und draussen ohne Personenbegrenzung trainieren. Dies gilt auch für Kontaktsportarten wie Kampfsport und Fussball.

Voraussetzungen für die Nutzung der geöffneten Anlageteile

Jeder Verein / jede Trainingsgruppe muss ein eigenes, aktuelles Schutzkonzept erstellen, welches sich auf die übergeordneten Schutzkonzepte ihrer Verbände bezieht und somit durch das BAG und das BASPO plausibilisiert worden ist. Die Abgabe des Schutzkonzeptes des Verbandes ist jedoch nicht ausreichend – jeder Verein muss sich mit dem eigenen Trainingsbetrieb und dem Schutzkonzept der Gemeinde bewusst auseinandersetzen und ein eigenes Schutzkonzept erstellen. Die Mitglieder des Vereines / der Trainingsgruppe sind über das Schutzkonzept in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, dass es einzuhalten ist.

Das Schutzkonzept des Vereines ist der Gemeindeverwaltung vor der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes zur Genehmigung vorzulegen. **Ohne ein genehmigtes Schutzkonzept, dürfen die geöffneten Anlageteile durch die Vereine / Trainingsgruppen nicht genutzt werden.** Die Anpassung der Schutzkonzepte an die neuen Gegebenheiten ist Sache der Vereine und liegt in deren Verantwortung.

Übergeordnete Grundsätze

Immer einzuhalten sind folgende übergeordnete Grundsätze:

- Symptombefrei ins Training / Wettkampf
- Distanz halten (wenn immer möglich 1.5 m Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten)
- Bezeichnung verantwortliche Person
- Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen (Empfehlung)

Hygienemassnahmen

Alle benutzten Geräte / das benutzte Mobiliar müssen nach Gebrauch durch die jeweiligen Nutzer/innen desinfiziert werden. Die Gemeinde stellt im Geräteraum dafür ein Flächendesinfektionsmittel, entsprechende Tücher und eine Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung.

Die Hallen sind zudem nach dem Training während ca. 10 Minuten durch die Nutzer/innen zu lüften.

Alle haben sich zudem vor und nach dem Training die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Handdesinfektionsmittel steht beim Eingang zur Verfügung. Die WC-Anlagen, Türgriffe, Handläufe, Böden etc. werden durch die Hauswarte regelmässig gereinigt.

Trainingszeiten

Das Training der jeweiligen Trainingsgruppe ist jeweils 15 Minuten vor dem regulären Trainingsende zu beenden, damit die benutzten Sportgeräte / das benutzte Mobiliar gereinigt und die Hallen gelüftet werden können.

Die Turn- und Sportanlagen sind umgehend nach dem Training zu verlassen.

Die nächste Trainingsgruppe hat vor der Turnhalle (ausser) zu warten, bis die vorangehende Trainingsgruppe die Turnhalle verlassen hat.

Es gelten grundsätzlich (mit der Einschränkung der 15 Minuten für die Reinigung, das Lüften und den Wechsel), die Trainingszeiten gemäss Hallenbelegungsplan.

Maskenpflicht	Seit dem 8. März 2021 gilt <b>in allen Bereichen (inkl. Turnhalle) eine generelle Maskenpflicht</b> für alle Personen ab 12 Jahren. Während des Schulsportes gilt die Maskenpflicht für alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse.
Änderungen	Sollte festgestellt werden, dass die Schutzkonzepte der Turn- und Sportanlage und des Vereines / der Trainingsgruppe nicht umgesetzt werden, kann die Nutzung der Turn- und Sportanlagen für den jeweiligen Verein / die jeweilige Trainingsgruppe oder alle externen Nutzer untersagt werden.
Rückfragen	Rückfragen können an die Gemeindeverwaltung Walkringen, Tel. 031 701 00 22 gestellt werden.